

Verlust / Diebstahl von Ausweisen	
Firma Name, Vorname	<input type="text"/>
Strasse	<input type="text"/>
PLZ / Ort	<input type="text"/>
Geburtsdatum	<input type="text"/>
Heimatort(e) Ausländer: Nationalität	<input type="text"/>
Telefon tagsüber	<input type="text"/>

Farbiges Passfoto
beilegen

(Format ca. 35 x 45 mm)

Unterschrift
innerhalb dieses Feldes →
mit schwarzer Farbe

Art des Ausweises:

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Führerausweis (blau) | <input type="checkbox"/> Lernfahrausweis (weiss) |
| <input type="checkbox"/> Führerausweis im Kreditkartenformat (FAK) | <input type="checkbox"/> Fahrzeugausweis (grau) |
| <input type="checkbox"/> Führerausweis für Motorfahräder (gelb) | <input type="checkbox"/> Fahrzeugausweis für Motorfahräder (grau) |

Passfoto:

- Beim Verlust des Fahrzeugausweises (grau) wird kein Passfoto benötigt.
- Beim Verlust des Führerausweises im Kreditkartenformat (FAK) benötigen wir nur dann ein Passfoto, wenn das Foto auf dem verlorenen/gestohlenen Ausweis älter als ein Jahr ist.

Angaben zum Fahrzeug (beim Verlust des grauen Fahrzeugausweises):

Fahrzeugart	<input type="text"/>	Marke und Modell	<input type="text"/>
Kontrollschild	BL	Stamnummer	<input type="text"/>
Rahmennummer (bei Motorfahrädern)	<input type="text"/>		

Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller hat die gesetzlichen Bestimmungen (siehe Rückseite) zur Kenntnis genommen.

Datum	<input type="text"/>	Firmenstempel/ Unterschrift	<input type="text"/>
-------	----------------------	--------------------------------	----------------------

Bitte beilegen:

- Kopie eines amtlichen Ausweises (z.B. Reisepass, Identitätskarte, Ausländerausweis)



Gesetzliche Grundlagen

- Art. 150 Abs. 4 VZV¹
Ein Duplikat des Fahrzeugausweises, das die Behörde als solches kennzeichnen kann, darf nur bei schriftlich bestätigtem Verlust des Originals erteilt werden. Der Inhaber ist verpflichtet, das Duplikat der Behörde innert 14 Tagen seit Auffindung des Originals zurückzugeben.

- Art. 97 Ziffer 1 SVG²
... wer vorsätzlich durch unrichtige Angaben, Verschweigen erheblicher Tatsachen oder Vorlage von falschen Bescheinigungen einen Ausweis oder eine Bewilligung erschleicht ... wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

- Art. 143 Ziffer 3 VZV
Wer als Inhaber eines Lernfahr-, Führer- oder Fahrzeugausweises oder einer Bewilligung Tatsachen, die eine Änderung oder Ersetzung dieser Dokumente erfordern nicht fristgerecht meldet ... wer Duplikate von Ausweisen beim Wiederauffinden des Originals der Behörde nicht fristgemäss zurückgibt, wird mit Busse bis 100 Franken bestraft.

¹ Verkehrszulassungsverordnung (VZV) vom 27. Oktober 1976

² Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958